

Ausgabe 37

29. Oktober 2020

steuern + recht aktuell

Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

Inhalt

Neues aus der Gesetzgebung & Finanzverwaltung

BMF zu geänderten Anforderungen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 29. Oktober 2020

Weitere Veröffentlichungen vom Tage

EuGH-Vorlage zum Abzug „finaler“ Verluste einer Freistellungsbetriebsstätte

EuGH-Vorlage zur Unionsrechtmäßigkeit der Fondsbesteuerung nach dem InvStG 2004

Terminplaner

Noch Fragen?

Neues aus Gesetzgebung & Finanzverwaltung

BMF zu geänderten Anforderungen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat zu den geänderten Anforderungen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen, die sich aufgrund des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften ergeben, Stellung genommen und im Zuge dessen den Umsatzsteuer-Anwendungserlass entsprechend geändert.

Inneregemeinschaftliche Lieferungen

Inneregemeinschaftliche Lieferungen sind unter den Voraussetzungen des § 4 Nr. 1 Buchst. b und § 6a Umsatzsteuergesetz (UStG) steuerfrei. Im Zuge des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 („Jahressteuergesetz 2019“) wurden die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für das Vorliegen einer innergemeinschaftlichen Lieferung in § 6a Abs. 1 Satz 1 UStG sowie für deren Steuerfreiheit in § 4 Nr. 1 Buchstabe b UStG im Rahmen der sog. „**Quick Fixes**“ unionsrechtlich zum 1. Januar 2020 angepasst.

Vermutungsregelung

In der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) wurden die bisherigen Regelungen für den Belegnachweis für die Steuerfreiheit um eine **Gelangensvermutung** ergänzt (§ 17a Abs. 1 UStDV); hierzu: Abschnitt 6a.3a. Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE). Werden die Voraussetzungen von § 17a UStDV erfüllt, wird **widerlegbar vermutet**, dass der Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet wurde. Gemäß § 17a Abs. 3 UStDV kann das Finanzamt eine nach Absatz 1 bestehende **Vermutung widerlegen**. Die Vermutung ist widerlegt, wenn das Finanzamt (z.B. anhand vorliegender Unterlagen oder Belege) feststellt, dass die Gegenstände beispielsweise nicht in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt sind, sodass keine innergemeinschaftliche Lieferung vorliegt. Kann das Finanzamt nachweisen, dass Belege unzutreffende Angaben enthalten oder gefälscht sind, steht es dem Unternehmer frei, durch andere Belege im Sinne von § 17a Abs. 2 UStDV das Gelangen in das übrige Gemeinschaftsgebiet zu belegen (Abschn. 6a.3a Abs. 3 UStAE). Im Gegensatz zur widerlegbaren Vermutung des § 17a UStDV gilt bei Erfüllung der Voraussetzungen von § 17b UStDV der Belegnachweis als erbracht. Zwischen § 17a UStDV (Gelangensvermutung) und §§ 17b (Gelangensnachweis) bzw. 17c UStDV (Nachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen in Bearbeitungs- oder Verarbeitungsfällen) besteht kein Vorrangverhältnis (Abschn. 6a.2 Abs. 6 UStAE).

Zusammenfassende Meldung

In Abschn. 4.1.2 UStAE werden Hinweise zu einer richtigen und vollständigen Zusammenfassenden Meldung (ZM) als Voraussetzung für die Steuerbefreiung der innergemeinschaftlichen Lieferung aufgenommen, sowie Hinweise zur



Berichtigung einer fehlerhaften ZM (mit Beispiel). Eine fehlerhafte ZM ist gemäß § 18a Abs. 10 UStG innerhalb eines Monats zu berichtigen. Wichtig: Berichtigt der Unternehmer die fehlerhafte ZM für den Meldezeitraum, in dem die betreffende Lieferung ausgeführt wurde, nicht, ist die Steuerbefreiung für die betreffende Lieferung nachträglich zu versagen.

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Im Abschn. 6a.1 Abs. 19 UStAE wird zu der Verpflichtung Stellung genommen, dass der Leistungsempfänger eine ihm von einem anderen Mitgliedstaat erteilte gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) verwenden muss (Stichwort: „positives Tun“). Wurde beispielsweise eine USt-IdNr. gegenüber dem Unternehmer verwendet, die von dem Mitgliedstaat erteilt wurde, in dem die Beförderung oder Versendung beginnt, liegt keine innergemeinschaftliche Lieferung vor.

Anwendungszeitpunkt

Die Grundsätze dieses BMF- Schreibens sind erstmals auf innergemeinschaftliche Lieferungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2019 bewirkt werden.

Fundstelle

[BMF-Schreiben vom 9. Oktober 2020](#) (III C 3 – S 7140/19/10002 :007);
veröffentlicht am 13. Oktober 2020.



Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 29. Oktober 2020

**Urteil V R 26/19:
Vorsteuervergütung im
Insolvenzeröffnungsver
fahren**

23. Juli 2020

§ 55 Abs. 4 InsO ist nur auf Masseverbindlichkeiten, nicht aber auch auf Vergütungsansprüche zugunsten der Masse anzuwenden.

[Zum Urteil](#)

**Urteil V R 40/18:
Satzungsänderung bei
Gemeinnützigkeit**

23. Juli 2020

Eine Änderung bei den für die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO erheblichen Verhältnissen tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister ein, so dass erst dann die Feststellung nach § 60a Abs. 4 AO mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben ist

[Zum Urteil](#)

**Beschluss V R 37/18:
Ablaufhemmung nach
beiderseitigen
Erledigungserklärung
en**

23. Juli 2020

Übereinstimmende Erledigungserklärungen führen im Zusammenhang mit der Zusage einer Bescheidänderung noch nicht zu einer unanfechtbaren Entscheidung über den Rechtsbehelf.

[Zum Urteil](#)



Weitere Veröffentlichungen vom Tage:

Urteil VIII R 28/17: Sponsoringaufwendungen eines Freiberuflers als Betriebsausgaben

14. Juli 2020

[Zum Urteil](#)

Urteil VI R 1/17: Arbeitslohn: Zahlung von Verwarnungsgeldern

13. August 2020

[Zum Urteil](#)

Urteil VIII R 4/20 (VIII R 49/11): Kein Abzug von Aufwendungen für ein Erststudium, das eine Erstausbildung vermittelt, als Betriebsausgaben gemäß § 4 Abs. 9 EStG i.d.F. des BeitrRLUmsG

16. Juni 2020

[Zum Urteil](#)

Urteil III R 22/19: Kindergeld für Kinder eines nach Deutschland entsandten Arbeitnehmers; Anwendung der Wohnsitzfiktion bei nachrangiger Zuständigkeit Deutschlands

01. Juli 2020

[Zum Urteil](#)

Urteil V R 17/17: Ermäßigter Steuersatz für die Veranstaltung von Techno- und House-Konzerten

23. Juli 2020

[Zum Urteil](#)

Urteil V R 16/17: Ermäßigter Steuersatz für Techno- und House-Konzerte

10. Juni 2020

[Zum Urteil](#)

Rechtsprechung im Blog

EuGH-Vorlage zum Abzug „finaler“ Verluste einer Freistellungsbetriebsstätte

Der Bundesfinanzhof hat dem Europäischen Gerichtshof weitere Fragen in Sachen „finaler“ Verluste vorgelegt. Konkret betroffen ist der Fall einer Freistellung der Betriebsstätten-Einkünfte aufgrund des DBA-Großbritannien.

Sachverhalt und Ausgangslage

Die Klägerin, eine deutsche AG, betreibt eine Wertpapierhandelsbank, verfügte seit August 2004 über eine Zweigniederlassung in Großbritannien und übte dort Tätigkeiten in den Bereichen Aktienanalyse und Wertpapierhandel aus. Die Klägerin erzielte aus der Zweigniederlassung keine Gewinne. Deshalb wurde im Februar 2007 deren Schließung beschlossen. Aufgrund dessen konnten die steuerlichen Verluste in Großbritannien nicht mehr vorgetragen werden. Die britische Finanzbehörde teilte der Klägerin mit, dass für das Wirtschaftsjahr 2007/2008 ff. keine Abgabe von Steuererklärungen für die Betriebsstätte mehr



notwendig sei. Das Finanzamt ließ die Verluste im Rahmen der Festsetzung von Körperschaftsteuer und Gewerbesteuermessbetrag für 2007 unberücksichtigt. Die dagegen erhobene Klage vor dem Hessischen Finanzgericht hatte Erfolg (siehe dazu unseren [Blogbeitrag vom 6. Dezember 2018](#)). Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) ist inzwischen dem Revisionsverfahren beigetreten.

Fest steht, dass die Verluste nach deutschem Recht nicht zu berücksichtigen sind (BFH in Rz. 12 ff.).

Entscheidung des BFH

Allerdings, so der BFH, könnte sich eine Pflicht zur Berücksichtigung der „finalen“ Verluste einer im Ausland der EU belegenen Betriebsstätte aus der unionsrechtlich gewährleisteten Niederlassungsfreiheit ergeben. Trotz mehrerer Entscheidungen des EuGH zur Problematik der „finalen“ Verluste ist aus Sicht des BFH die Grundsatzfrage der Berücksichtigungspflicht solcher Verluste im Streitfall, d. h. der auf einer DBA- Freistellung des Ergebnisses von in anderen Mitgliedstaaten belegenen Betriebsstätten, noch nicht hinreichend geklärt. Gleiches gelte für einige der Kriterien zur „Finalität“ und hinsichtlich der Höhe der ggf. zu berücksichtigenden Verluste.

Erste Vorabentscheidungsfrage: *Stehen die unionsrechtlichen Bestimmungen zur Niederlassungsfreiheit einer nationalen Regelungen des Verbots des Abzugs ausländischer „finaler“ Betriebsstättenverluste (d.h. wenn die Gesellschaft zum einen alle Möglichkeiten zum Abzug dieser Verluste ausgeschöpft hat, die ihr das Recht des Mitgliedstaats bietet, in dem diese Betriebsstätte belegen ist, und zum anderen über diese Betriebsstätte keine Einnahmen mehr erzielt) auch dann entgegen, wenn es sich bei den betreffenden Rechtsvorschriften um die Freistellung von Gewinnen und Verlusten aufgrund eines bilateral zwischen den Mitgliedstaaten vereinbarten Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung handelt?*

Entscheidend für die Beantwortung dieser Frage ist eine Analyse und die Bewertung des EuGH-Urteils vom 12. Juni 2018, ([C-650/16](#), *Bevola und Jens W. Trock*; dazu: unser [Blogbeitrag](#) vom 19. Juni 2018). Das dem vorliegenden Verfahren beigetretene BMF sieht einen wesentlichen Unterschied zwischen dem Sachverhalt, der dem EuGH-Urteil *Bevola und Jens W. Trock* zugrunde liegt, und der Konstellation des auf der abkommensrechtlichen Symmetriethese basierenden Ausschlusses der Verlustberücksichtigung in dem Umstand, dass es sich bei der dänischen Regelung im Fall *Bevola und Jens W. Trock* um eine unilaterale Bestimmung des dänischen nationalen Steuerrechts handelt, wohingegen die abkommensrechtliche Zuordnung der Betriebsstätteinkünfte nach dem DBA-Methodenartikel eine bilaterale Regelung zum Zweck der zwischenstaatlichen Aufteilung der Besteuerungsbefugnisse ist. Im hier vorliegenden Fall der Vereinbarung der Freistellungsmethode nach Art. XVIII Abs. 2 Buchst. a Satz 1 DBA-Großbritannien verzichtet Deutschland gegenüber Großbritannien auf die Ausübung seines Besteuerungsrechts in Bezug auf die



Einkünfte, die durch die in Großbritannien belegenen Betriebsstätten erzielt werden (hierzu der BFH in Rz. 22 ff.).

Die weiteren Rechtsfragen des BFH an den EuGH:

2 Falls die erste Frage zu bejahen ist: Sind die unionsrechtlichen Bestimmungen zur Niederlassungsfreiheit dahin auszulegen, dass sie auch den Rechtsvorschriften des deutschen Gewerbesteuergesetzes entgegenstehen, die es einer gebietsansässigen Gesellschaft verwehren, von ihrem steuerpflichtigen Gewerbeertrag „finale“ Verluste der in der ersten Frage bezeichneten Art einer in einem anderen Mitgliedstaat belegenen Betriebsstätte abzuziehen?

3 Falls die erste Frage zu bejahen ist: Können im Falle der Schließung der in dem anderen Mitgliedstaat belegenen Betriebsstätte „finale“ Verluste der in der ersten Frage bezeichneten Art vorliegen, obgleich die zumindest theoretische Möglichkeit besteht, dass die Gesellschaft erneut eine Betriebsstätte in dem betreffenden Mitgliedstaat eröffnet, mit deren Gewinnen die früheren Verluste ggf. verrechnet werden könnten?

4 Falls die erste und die dritte Frage zu bejahen sind: Kommen als vom Ansässigkeitsstaat des Stammhauses zu berücksichtigende „finale“ Verluste der in der ersten Frage bezeichneten Art auch jene Verluste der Betriebsstätte in Betracht, die nach dem Recht des Belegenheitsstaats der Betriebsstätte mindestens einmal in einen nachfolgenden Veranlagungszeitraum vorgetragen werden konnten?

5 Falls die erste und die dritte Frage zu bejahen sind: Ist die Pflicht zur Berücksichtigung der grenzüberschreitenden „finalen“ Verluste der Höhe nach begrenzt durch diejenigen Verlustbeträge, die die Gesellschaft in dem betreffenden Belegenheitsstaat der Betriebsstätte hätte ansetzen können, wenn nicht die Verlustberücksichtigung dort ausgeschlossen wäre?

Fundstelle

BFH, EuGH-Vorlage vom 06. November 2019 ([I R 32/18](#)), veröffentlicht am 22. Oktober 2020.

EuGH-Vorlage zur Unionsrechtmäßigkeit der Fondsbesteuerung nach dem InvStG 2004

Beim Bundesfinanzhof ist ein Revisionsverfahren unter anderem zu der Frage anhängig, ob die Nichtgewährung der Steuerbefreiung nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Investmentsteuergesetz in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung eine Diskriminierung beschränkt steuerpflichtiger Investmentfonds darstellt und gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstößt. Der BFH hat das Verfahren ausgesetzt und den EuGH hierzu um Vorabentscheidung gebeten.

Sachverhalt und Ausgangslage

In dem anhängigen Verfahren klagt der Subfonds eines nach Luxemburger Recht errichteter geschlossener Immobilienfonds in der Rechtsform eines fonds commun de placement (FCP), ausgestaltet als spezialisierter Anlagefonds (fonds d'investissement spécialisé, -SIF-), mit Einkünften aus der Vermietung und der Veräußerung inländischer Immobilien auf Gewährung der Steuerbefreiung nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Investmentsteuergesetz (InvStG). Der Kläger hat zwei institutionelle Anleger, die weder ihren Sitz noch ihre Geschäftsleitung in Deutschland haben. Verwaltet wird der Fonds durch eine



Managementgesellschaft mit Sitz in Luxemburg. Der Kläger pocht auf eine Diskriminierung beschränkt steuerpflichtiger Investmentfonds. In dem Verfahren ist darüber hinaus die Körperschaftsteuersubjektfähigkeit des Klägers strittig. Das Finanzgericht Münster hatte zum einen die inländische Steuerpflicht bejaht und einen Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verneint (siehe hierzu unseren [Blogbeitrag](#) vom 1. August 2017). Das Bundesministerium der Finanzen ist zwischenzeitlich dem Revisionsverfahren beigetreten.

Die Revision ist auf der Grundlage des nationalen Rechts unbegründet, so der BFH in seiner Entscheidung (dort: Rz. 20 ff.).

Entscheidung des BFH

Unter anderem sei die fragliche Steuerbefreiung hier nicht einschlägig. Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 InvStG 2004 gilt das *inländische* Sondervermögen als Zweckvermögen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 5 KStG. Es ist von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit. Daher scheidet die direkte Anwendung dieser Regelung auf den Kläger (als *ausländischer* Fonds) am eindeutigen Gesetzeswortlaut.

Die in § 11 Abs. 1 Satz 2 InvStG 2004 enthaltene Regelung könnte jedoch nach Dafürhalten des BFH gegen die **unionsrechtlich verbürgte Kapitalverkehrsfreiheit** verstoßen. Der EuGH hat in seiner jüngeren Rechtsprechung in vier Urteilen zur Besteuerung von Fonds und zur Ungleichbehandlung bei der steuerlichen Behandlung von Dividenden Stellung genommen (Rz. 37). Der EuGH ist jeweils davon ausgegangen, dass **eine Beschränkung des freien Kapitalverkehrs** vorlag, die nicht gerechtfertigt war. Ob die in den genannten Urteilen des EuGH konkretisierten unionsrechtlichen Vorgaben dazu führen, dass auch der Ausschluss eines ausländischen Fonds von der Steuerbefreiung gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 InvStG 2004 als ein Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit anzusehen ist, ist bisher nicht einheitlich beurteilt. Nach Auffassung des BFH könnte jedoch die von § 11 Abs. 1 Satz 2 InvStG 2004 angeordnete Steuerbefreiung von nur inländischen Fonds wegen der rechtlichen Besonderheiten des nationalen Investmentsteuerrechts und der tatsächlichen Besonderheiten des Streitfalls (Kläger als Spezialimmobilienfonds) mit der Kapitalverkehrsfreiheit zu vereinbaren sein. Im Sonderfall des Spezialimmobilienfonds werden dem ausländischen Anleger die inländischen Vermietungseinkünfte des Fonds unmittelbar (anteilig) als eigene, beschränkt steuerpflichtige Einkünfte zugerechnet.

Wegen verbleibender Zweifel hat der BFH das Verfahren ausgesetzt und dem EuGH folgende Rechtsfrage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

„Steht Art. 56 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (jetzt: Art. 63 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) der Regelung eines Mitgliedstaats entgegen, der zufolge inländische Spezial-Immobilienfonds mit ausschließlich ausländischen Anlegern von der Körperschaftsteuer befreit sind, während ausländische Spezial-Immobilienfonds



mit ausschließlich ausländischen Anlegern hinsichtlich ihrer im Inland erzielten Vermietungseinkünfte der beschränkten Körperschaftsteuerpflicht unterliegen?“

Ein entscheidendes Kriterium sieht der BFH in Beantwortung der Frage, ob der Ausschluss des Klägers von der Steuerbefreiung des § 11 Abs. 1 Satz 2 InvStG 2004 **zur Wahrung der Kohärenz des Steuersystems gerechtfertigt** sein könnte. Nach der zu Fonds ergangenen Rechtsprechung des EuGH könne ein auf diesen Rechtfertigungsgrund gestütztes Argument nur Erfolg haben, wenn ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem betreffenden steuerlichen Vorteil und dessen Ausgleich durch eine bestimmte steuerliche Belastung besteht. Ein solcher unmittelbarer Zusammenhang könnte im Streitfall darin zu sehen sein, dass die Steuerbefreiung des inländischen Spezialimmobilienfonds ausgeglichen wird durch den im Wege der Volltransparenz gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 InvStG 2004 gegebenen unmittelbaren Besteuerungsdurchgriff auf die ausländischen institutionellen Anleger (Rz. 67 ff.)

Fundstelle

BFH, EuGH-Vorlage vom 18. Dezember 2019 ([I R 33/17](#)), veröffentlicht am 22. Oktober 2020.



Weitere interessante News und Entscheidungen finden Sie in unserem Blog Steuern & Recht

HIER

Terminplaner

Aktuelles zur Umsatzsteuer für
Finanzdienstleister 2020
11. bis 19.11., Webcast

ZUM SEMINAR

Wir freuen uns auf Sie!



Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie in der PwC Veranstaltungssuche.

VERANSTALTUNGSSUCHE

Noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

E-MAIL SENDEN

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie einen PwC-Newsletter bestellen, speichern und verarbeiten wir Ihre E-Mail-Adresse zum Zweck des Versands des von Ihnen abonnierten Newsletters.

Falls Sie „steuern+recht aktuell“ nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine entsprechende E-Mail-Nachricht an:

ANMELDEN

ABMELDEN

Redaktion

Gabriele Nimmrichter
PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 95 85-5680
gabriele.nimmrichter@de.pwc.com

Gunnar Tetzlaff
PricewaterhouseCoopers GmbH
Fuhrberger Straße 5
30625 Hannover
Tel.: (0 511) 53 57-3242
gunnar.tetzlaff@de.pwc.com

Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen

© 2020 PwC. All rights reserved. PwC refers to the PwC network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate entity.

Please see www.pwc.com/structure for further details.

